



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat
in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 folgende

Verordnung

beschlossen:

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011 sowie der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 184/2014 wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Erschließungsbeitragsatzes

Die Gemeinde Kolsassberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragsatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,50 % v.H. des für die Gemeinde Kolsassberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

Ein vorgezogener Erschließungsbeitrag wird bis auf weiteres nicht vorgeschrieben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alfred Oberdanner

Alfred Oberdanner



angeschlagen am: 13.12.2019

abzunehmen am: 31.12.2019

abgenommen am: 31.12.2019